

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts in der Stadt Meiningen mit ihren Ortsteilen vom 01.12.2020

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Meiningen ein Grundsatzpapier heraus, das die Unterstützung des Ehrenamtes in der Stadt ermöglicht und trägt damit der Bedeutung des aktiven Ehrenamts für ein reiches gesellschaftliches, sportliches und kulturelles Leben in der Stadt Rechnung.

Art und Umfang der Förderung werden dabei durch örtliche Gegebenheiten, kommunalpolitische Erfordernisse und die Haushaltssituation der Kommune bestimmt. Als besonders förderwürdig werden Aktivitäten von Vereinen, Verbänden, freien Trägern, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und anderen juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, die sich auf die Arbeit mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte richten und Aufgaben im Interesse der Stadt Meiningen erfüllen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln

Die Stadt Meiningen gewährt, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke, die im Interesse der Stadt Meiningen liegen, freiwillige finanzielle Zuschüsse. Diese Zuschüsse sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Meiningen zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung erbringt, ohne dass der Empfänger von der Vergabeentscheidung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat und ohne dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet.

Bei der Förderung vorrangig bedacht werden Vereine bzw. ehrenamtliche Aktionen, die im besonderen Maße dem Wohl und dem Ansehen der Stadt Meiningen dienen und/ oder sich besonders an städtischen Aktionen beteiligen.

2.2 Fördermöglichkeiten

Die Förderung erstreckt sich auf:

- Zuschüsse zu besonders förderwürdigen Einzelmaßnahmen
- Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit dienen
- Zuschüsse für bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, die der Satzung des Vereins entsprechen

2.3 Antragstellung

Anträge auf Förderung im Sinne von 2.2 müssen jeweils bis zum Ende des laufenden Halbjahres (30.06./ 31.12.) für das kommende Halbjahr beim zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Meiningen eingereicht werden. Antragsberechtigt sind vertretungsberechtigte Personen von Organisationen oder Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Meiningen.

Einzureichen sind:

- Antragsbegründung / Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung (Einnahmen, Ausgaben, Finanzierung durch Dritte)
- Satzung des Vereins, Bestätigung der Anmeldung durch Eintragung in das Vereinsregister (soweit nicht bereits vorliegend)
- aktueller Mitgliederstand (Ausweisung des Anteils an Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund)

Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen angefordert werden.

2.4 Bewilligungsverfahren

Art und Höhe der beantragten Förderung werden vom Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss beraten und dem Hauptausschuss zur Entscheidung übergeben und durch die Verwaltung vollzogen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

2.5 Mittelverwendung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich ein rechtsgültiger Nachweis (in Form von Quittungen oder anderen Belegen) vorzulegen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

2.6 Zurücknahme des Bewilligungsbescheides bzw. Zurückzahlung schon erhaltener Gelder

Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kann in Betracht kommen, wenn:

- der Antragsteller durch Angabe eines falschen Anliegens kommerzielle Interessen verschleiert hat,
- das finanzielle Defizit durch andere Träger bereits abgedeckt wurde,
- ein Projekt im geplanten Zeitraum nicht realisiert werden kann,
- der Zuschussempfänger nicht mehr als juristische Person existiert,
- der Antragsteller durch Vortäuschung eines gemeinnützigen Anliegens eine persönliche Bereicherung anstrebt oder angestrebt hat,
- die Zuschüsse nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden.

2.7 Prüfungsverfahren

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse detailliert zu prüfen.

2.8 Schlussbestimmungen

Die Unterstützung der unter Punkt 2.1 bezeichneten Träger ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen. Aus bereits erteilten Bewilligungsbescheiden erwächst kein Anspruch auf nachfolgende Förderung.

Meiningen, 01.12.2020

gez. Giesder
Bürgermeister